

die hiesige Stadtgemeinde Behufs der Erhaltung eines Großgeschäfts auf hiesigem Plage. In dem Gutachten, welches die mit der abermaligen Prüfung dieser Sache beauftragte dießseitige Deputation hierüber erstattete, und worin sowohl die für, als die gegen die Gewährung aufgestellten Gründe umständlich hervorgehoben wurden, erklärte sich die Mehrzahl der Deputationsmitglieder gegen die Befestigung des vorliegenden Gesuchs, worauf das Plenum der Stadtverordneten nach sorgfältiger Erwägung der hierbei vorkommenden Rücksichten, der Stimmenmehrheit nach, bei seiner schon beim ersten Anbringen jenes Gesuchs ausgesprochenen abfälligen Ansicht verblieb und mit 35 gegen 17 Stimmen die Ausnahme des vorerwähnten Handlungshauses abzulehnen beschloß.

In einer der Versammlung vorgetragenen und von der Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten begutachteten Eingabe eines Mitgliedes des Collegiums wurde diesem letztern die Frage, ob es nicht rathlich sei, gleichwie von den Bürgern bei Erlangung des Bürgerrechts, eben so von den eintretenden Schutzverwandten für den erlangten Schutz ein, wenn auch vielleicht geringeres Geldäquivalent zu erheben, zur Berathung vorgelegt. Als Unterstüßungsgrund dafür war unter andern hauptsächlich der angeführt, daß, während das Bürgerrecht in hiesiger Stadt die damit verbundene Befugniß zu Betreibung eines Gewerbes, polizeilicher Schutz u. nur gegen Entrichtung eines gewissen Geldäquivalents erlangt würden, die als Schutzverwandte in den Einwohnerverband der Stadt tretenden Personen von einer ähnlichen Leistung gänzlich befreit seien, obwohl ein großer Theil derselben zu gewissen bürgerlichen Ehrenämtern und zu Betreibung von mancherlei Gewerben zugelassen würde, alle aber des Schutzes eben so, wie die Bürger, bedürften und von Benützung aller der Anstalten nicht ausgeschlossen wären, welche zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit des Publicums vorhanden sind; daß ferner die auf benachbarten Dörfern wohnenden, mit den hiesigen Schutzverwandten in gleicher Kategorie stehenden Individuen an Schutzgeld, Gemeindegeld und andern dergleichen Oblasten mehr, als die hiesigen, zu entrichten haben. Obschon bei Berathung dieses Gegenstandes die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Principis der Freizügigkeit nicht unberücksichtigt blieben, so glaubte doch das Plenum, der Wichtigkeit der Sache wegen, auf selbige in so weit eingehen zu müssen, als man dem Magistrate unter Bezugnahme auf den vorerwähnten Antrag anheim zu geben beschloß, ob nicht unbeschadet der gesetzlichen Freizügigkeit die Erlangung des hiesigen Schutzes an eine angemessene Gegenleistung geknüpft werden könne, worüber dann die nähere Bestimmung in das Localstatut mit aufzunehmen sein würde.

Auf eine Seiten des Magistrats erfolgte Mittheilung der Namen derjenigen, welche in Bezug auf die neuerliche Wahl zweier für hiesige Stadt zu ernennenden Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter, so wie unter Berufung auf die im Wahlgesetz vom 24. September 1831 §. 56 unter 2 und 3 angeführten Gründe sich zur Aufnahme in die Liste der zu Abgeordneten Wählbaren angemeldet haben, erachteten die Stadtverordneten, in Anerkennung der von den Angemeldeten gemachten Angaben ihrer entsprechenden resp. Vermögens- und Einkommensverhältnisse, selbige für wahlfähig.

Mittels eines anderweitigen Communicats legte der Magistrat den Stadtverordneten die hinsichtlich zweier hiesigen Einwohner, welche sich in Criminaluntersuchung befanden, bei Erwägung ihrer Dienstpflichtigkeit in der Communalgarde entstandene Frage vor, ob diese Individuen, wenn sie Bürger wären, der bürgerlichen Ehrenrechte theilhaftig sein würden? Durch die hierbei angegebenen näheren Umstände fanden sich die Stadtverordneten zu dem einmüthigen in vorstehender Beziehung abzugebenden Gutachten veranlaßt, daß die Vergehen, deren die erwähnten zwei Personen sich schuldig gemacht, als entehrende zu betrachten seien.

Den 25. Mai. Unter mehren neuerdings eingegangenen Gegenständen befanden sich zwei vom Magistrate mitgetheilte Dankfagungsschreiben der Lehrer an der Freischule und an der Schule des Arbeitshauses für Freiwillige im Betreff der denselben zugestandenen persönlichen Gehaltszulagen, so wie ein Schreiben des Stadtrathes, worin dieser den Stadtverordneten anzeigte, daß in Folge eines von Seiten der letzteren ihm erteilten Vertrauensvotums bei der jüngst stattgefundenen Besteuerung der Büttnerschen Felder drei Acker davon für den Preis von 1030 Thlr. für das Johannis-Hospital erstanden worden sind.

Ferner wurde vom Magistrate der Entwurf zur Liste derjenigen, welche bei der neuerlichen Wahl zweier Landtagsabgeordneten für Leipzig und zweier Stellvertreter derselben als Abgeordnete wählbar, den Stadtverordneten zur Abgabe ihrer Erklärung darüber zugesendet. Man ging diese Liste speciell durch und nachdem hierbei etwas zu erinnern nicht gefunden worden war, beschloß man, das dießseitige Einverständnis damit dem Stadtrathe zu erkennen zu geben.

In Folge einer vom Magistrate an die Stadtverordneten gerichteten Aufforderung, für die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes zwei Wahlgehilfen und vier Stellvertreter zu bestellen, wurde deren Ernennung sofort vom Collegio veranstatet.

Demnach zeigte der Stadtrath mit Rücksicht auf das den Stadtverordneten in dergleichen Fällen zuständige Votum negativum denselben an, daß er die durch das Aufrücken Herrn Carl Friedrich Triepels in eine andere Stelle zur Erledigung gekommene Stelle des zweiten Expedienten beim Stadtschuldentilgungsfonds und des Buchführers bei der Hundesteuer-Einnahme dem zeitlichen Sporteleinnehmer bei der 4. Section des Stadtgerichts, Herrn Johann Gottlob Lachner, und die durch den Tod Herrn Franz Karl Hartmanns erledigte Stelle des Einnehmers bei der Receptur der Hundesteuer dem Musterschreiber Herrn Karl Moriz Rothe zu übertragen beschloßen habe. Die Stadtverordneten fanden gegen diese Anstellungen nichts einzuwenden.

In einem andern, den Stadtverordneten vorgetragenen Schreiben theilte der Magistrat denselben mit, daß Herr Stadtrath Fleischer eine ihm zugehörige, zwischen dem Parthe-Flusse und dem Damme der Magdeburger Eisenbahn hinter dem Düngerhofe gelegene Wiese von ungefähr 194 Quadrat-ruthen Flächeninhalt für den Preis von 400 Thlrn. pr. Acker zu verkaufen beabsichtige. Da hierdurch eine Gelegenheit sich darbiete, in Zukunft den in den letzten Jahren sehr beschränk-